

Teilrevision der Schulordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Gemeinderat	
Schulordnung 25. März 2009		
2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen	2. Einreihung des Personals der Gemeindeschulen im Rahmen der Kommunalisierung der Primarschulen	
§§ 38-45	§§ 38 – 45 ...	
	3. Übernahme von Lehrpersonen im Rahmen der Schulharmonisierung	
	A. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen	
	<i>Grundsatz Besitzstand</i> § 45a. Beim Kanton unbefristet angestellten Lehrpersonen, die in den Schuljahren 2011/12 bis 2020/21 aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird Besitzstand gemäss den §§ 45b bis 45h und §§ 45 l und 45m gewährt. ² Für den Besitzstand bedarf es eines unbefristeten Arbeitsvertrags der Gemeindeschulen per Schuljahr 2013/2014. ³ Der Besitzstand wird zudem gewährt, wenn a) Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Primarschulen erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021 von den Gemeindeschulen angestellt werden.	

	b) Lehrpersonen per Schuljahr 2013/2014 zunächst einen unbefristeten Arbeitsvertrag der vom Kanton geführten Sekundarstufe I erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber für das Schuljahr 2020/2021 von den Gemeindeschulen angestellt werden.	
	<i>Besitzstand Entlohnung</i> § 45b. Wird Lehrpersonen gemäss § 45a Besitzstand gewährt, so werden sie für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 gemäss § 4a der Verordnung betreffend Mischpensen¹ bzw. gemäss der Lohnklasse und Stufe des Kantons entlohnt, in welcher sie im Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeindeschulen eingereiht waren. ² Der individuelle Lohn entwickelt sich für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 gemäss dem im kantonalen Lohnrecht festgelegten Lohnsystem weiter. ³ Ab Beginn des Schuljahres 2021/2022 wird ihnen der frankenmässige Besitzstand weiter gewährt. Er gilt bis zum Zeitpunkt, in welchem die Entlohnung der Lohnkurve C des zutreffenden Anforderungsniveaus gemäss Lohnordnung der Gemeinde Riehen entspricht.	
	<i>Teuerungsausgleich</i> § 45c. Für die Schuljahre 2011/2012 bis 2020/2021 erhalten Lehrpersonen, denen Besitzstand gemäss § 45a gewährt wird, den gleichen Teuerungsausgleich wie beim Kanton angestellte Lehrpersonen. ² Ab dem Schuljahr 2021/2022 richtet sich der Teuerungsausgleich nach § 37 Abs. 2 der Lohnordnung.	

¹ Verordnung betreffend die Mischpensen vom 27. Mai 1997 (Mischpensenverordnung, SG 164.540).

	<i>Arbeitsverhältnis</i> § 45d. Beim Kanton unbefristet angestellte Lehrpersonen, die gemäss § 45a von den Gemeindeschulen übernommen werden, erhalten bei der Übernahme einen unbefristeten Arbeitsvertrag.	
	<i>Beschäftigungsgrad</i> § 45e. Der Beschäftigungsgrad, welcher gemäss Arbeitsvertrag beim Kanton vor der Übernahme vereinbart war, wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten weiter gewährt. ² Kann der Beschäftigungsgrad gemäss Abs. 1 in Ausnahmefällen im Zeitpunkt der Übernahme nicht gewährt werden, so wird ein Arbeitsvertrag mit einem geringeren Beschäftigungsgrad vereinbart. ³ Kann der betroffenen Lehrperson zu einem späteren Zeitpunkt eine Pensenherhöhung angeboten werden, so wird ihr für diese Pensenerhöhung bis zur Höhe des ursprünglichen Beschäftigungsgrads Besitzstand gemäss § 45b gewährt. ⁴ Für Lehrpersonen, die beim Wechsel zu den Gemeindeschulen den gleichen Beschäftigungsgrad wie beim Kanton behalten, kommen bei späteren Pensenerhöhungen die Besitzstandsregelungen gemäss § 45b nicht zur Anwendung.	
	<i>Besitzstand Dienstaltersgeschenk</i> § 45f. Die Dienstjahre, welche die Lehrpersonen im Zeitpunkt der Übernahme gemäss kantonalem Lohngesetz erfüllt haben, werden für die Berechnung der Treueprämie gemäss Lohnordnung voll angerechnet. ² Für die Berechnung und den Bezug gilt § 52 des Schulreglements sinngemäss.	

	<i>Besitzstand altrechtliches Dienstaltersgeschenk des Kantons Basel-Stadt</i> § 45g. Es gilt die Regelung von § 45 sinngemäss.	
	<i>Besitzstand Altersentlastung</i> § 45h. Lehrpersonen, die im Zeitpunkt der Übernahme eine Altersentlastung hatten, erhalten in Abweichung von § 23 weiterhin die Altersentlastung gemäss der bisherigen kantonalen Regelung.	
	B. Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen	
	<i>Entlöhnung</i> § 45i. Lehrpersonen, die per Schuljahr 2013/2014 beim Kanton befristet angestellt wären und die aufgrund der Schulharmonisierung (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) von den Gemeindeschulen übernommen werden, wird kein Besitzstand gewährt. ² Ihre Entlöhnung richtet sich nach den §§ 3 bis 8 der Lohnordnung sowie nach § 25 der Schulordnung.	
	<i>Arbeitsvertrag</i> § 45j. Die Modalitäten des Arbeitsvertrags regelt der Gemeinderat.	
	<i>Beschäftigungsgrad</i> § 45k. Die Regelung gemäss § 45e kommt nicht zur Anwendung.	
	C. Weitere Bestimmungen für alle Lehrpersonen	
	<i>Lektionenkonto, Guthaben Mehrleistungen und Ferien</i> § 45l. Für die Ansprüche gilt § 43 sinngemäss. ² Der Gemeinderat regelt den Umgang mit den Guthaben.	

	<i>Pensionskassenansprüche</i> § 45m. Die Lehrpersonen, die im Rahmen der Harmonisierung von den Gemeindeschulen übernommen werden, werden in den Anschlussvertrag der Gemeinde Riehen mit der Pensionskasse Basel-Stadt aufgenommen.	
3. Streitigkeiten	4. Streitigkeiten	